



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail  
Herrn



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
25.04.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP4001.0/46/2

München, 23.05.2023  
Telefon: 089 2186 0  
Name: [REDACTED]

**Lehraufträge an Schulen; Anfrage von H[REDACTED]örber**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zu Ihrer Anfrage über [fragenstaat.de](http://fragenstaat.de) können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Als Lehrkräfte werden in Bayern grundsätzlich Personen mit der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen eingesetzt (vgl. die Vorgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, BayLBG). Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung erfolgt die Einstellung auf einer Planstelle im Beamtenverhältnis.

Personen ohne Lehrbefähigung kommen als Aushilfsnehmer an den bayerischen Schulen bei vorübergehendem oder kurzfristig auftretendem Vertretungsbedarf zum Einsatz – etwa, wenn eine Stammllehrkraft vertreten werden muss, die bspw. wegen längerer Krankheit ausfällt oder sich in Elternzeit befindet. Die befristete Beschäftigung erfolgt nach den Vorgaben des TV-L. Selbstverständlich gelten die arbeits- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Schulleitung entscheidet, ob Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen als Vertretungskraft geeignet sind. Dabei

gilt grundsätzlich ein Vorrang für Laufbahnbewerber/-innen (Personen mit Lehramtsbefähigung). Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sofern sich die Frage 3 auf den Umfang eingesetzter Vertretungslehrkräfte bezieht, erhebt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Daten nach den von Ihnen aufgeschlüsselten Kategorien.

Die rechtlichen Vorgaben finden sie unter [Gesetze und Verordnungen \(bayern.de\)](#).

Mit freundlichen Grüßen

